

Satzung des Tennisclub Essen-Süd e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein nennt sich „Tennisclub Essen-Süd e. V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
3. Seinen Sitz hat der Verein in Essen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Aufgabengebiet

1. Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf:
 - a) Pflege und wettkampfmäßige Ausübung des Tennissports,
 - b) Anleitung Jugendlicher bei der Ausübung des Tennissports,
 - c) Pflege der Geselligkeit unter Mitgliedern.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und enthält sich jeglicher konfessioneller, rassischen und politischen Tätigkeit.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder Person erworben werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
 - a) aktive Mitglieder sind Personen, die sich sportlich betätigen.
 1. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Erwachsene
 - b) passive Mitglieder sind Personen, die sich nicht sportlich betätigen, den Verein jedoch durch Beiträge auf andere Art und Weise unterstützen.
2. Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft

1. Der Antrag, aktives oder passives Mitglied des Vereins zu werden, ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Bei Jugendlichen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen bzw. dessen Einwilligung beizufügen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Vorstand zu entscheiden.
3. Bei ablehnendem Bescheid ist innerhalb von 14 Tagen schriftlicher Einspruch möglich. Über die Aufnahme entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, jedoch haben jugendliche Mitglieder kein Stimmrecht mit Ausnahme

der Jugendlichen vom 14. bis vollendeten 18. Lebensjahr bei der Wahl des Jugendwartes. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder ist nicht gestattet.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung, sie sind insbesondere an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden und verpflichtet, diese auszuführen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins grob oder wiederholt zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung zulässig, die schriftlich an den Vorstand einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Wirksamwerdens ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Bis zum Tage des Ausscheidens bleiben die Mitglieder an die Satzung und Beschlüsse des Vereins gebunden. Auch sind die ausscheidenden Mitglieder zur Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein verpflichtet.

5. Bei Umwandlung der aktiven in passive Mitgliedschaft gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Alle zu offiziellen Stellungen im Verein gewählten Personen führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ausgaben, die ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer, dieser erledigt den Schriftverkehr, er führt das

Protokoll

- d) Kassierer, dieser verwaltet das Vereinsvermögen, er ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet
 - e) Sportwart, dieser regelt den Spielbetrieb, die Mannschaftsaufstellungen, Trainingszeiten und Platzeinteilungen
 - f) Jugendwart, dieser regelt den Spielbetrieb der Jugend und die Nachwuchsschulung
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für 2 Jahre bei gleicher Stimmberechtigung aller erwachsenen Mitglieder gewählt, wobei bei der Wahl des Jugendwartes zusätzlich auch Jugendliche vom 14. - 18. Lebensjahr stimmberechtigt sind. Dabei hat die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden in besonderen Wahlgängen geheim zu erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind 2 Vorstandsmitglieder, wobei jeweils der 1. und 2. Vorsitzende mitzuwirken hat.
 4. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden - und mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Abstimmung entscheidet im Falle etwaiger Stimmgleichheit die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer bei gleicher Stimmberechtigung aller erwachsenen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen auf 2 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung über die erfolgte Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden können. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen über
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Berufung gegen Ablehnung von Neuaufnahmen,
 - f) Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins.
 - h) Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG an die Mitglieder des Vorstandes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten, spätestens jedoch bis zum Tage des Beginns der offiziellen Tennissaison.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuladen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.

Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist bei entsprechender Vollmacht möglich, jedoch nur aus dem Mitgliederkreis. Über die Gültigkeit der Stellvertretung entscheidet der Vorstand.

6. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die satzungsgemäß erforderliche Mindestzahl in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage später unter gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Beitrag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den jährlichen Beitrag für aktive, passive und jugendliche Mitglieder, sowie die Höhe der Aufnahmegebühren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr im voraus zu entrichten, und zwar bis spätestens zum 31. März.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden. In diesem Falle hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Antrages einzuberufen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder. Ist in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung diese Stimmenzahl nicht vertreten, so muss innerhalb 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Sportamt der Stadt Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.